

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
04.05.2018**9.30.06 Nr. 2**Studienordnung für die postgraduale Ausbildung
„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“**Erster Beschluss
zur Änderung der Studienordnung für die
für die postgraduale Ausbildung
„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft –
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – am 11.04.2018 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Studienordnung der postgradualen Ausbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ vom 25.10.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Geltungsbereich wird in Abs. 1 wie folgt ergänzt:

(1) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau der postgradualen Ausbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ mit den postgradualen Abschlüssen „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“

- auf der Grundlage des „Gesetzes über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG)“ vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311)
- auf der Grundlage der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ (KJPsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3005) in der aktuell gültigen Fassung.

2. § 4 Studienvoraussetzungen erhält einen Abs. 2:

(2) Weiter können zur Ausbildung Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule die Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik bestanden haben. Weiter gelten die Bestimmungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben b bis d des „Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychTHG)“ vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311)

3. § 6 Umfang und Aufbau der Ausbildung wird im ersten Abschnitt wie folgt geändert:

Studienordnung für die postgraduale Ausbildung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“	04.05.2018	9.30.06 Nr. 2
--	------------	---------------

„Die Ausbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Jahren und umfasst mindestens 4200 Stunden.

1. Die praktische Tätigkeit umfasst entsprechend § 2 KJPsychTh-APrV mindestens 1800 Stunden und wird nach § 8 Absatz 3 Ziffer 3 PsychThG
 - im Umfang von mindestens 1200 Stunden in Abschnitten von mindestens drei Monaten an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung absolviert, an der psychotherapeutische Behandlungen durchgeführt werden. Dabei sind die Diagnostik und Behandlungen von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen zu dokumentieren.
 - im Umfang von mindestens 600 Stunden an in Abschnitten von mindestens drei Monaten einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen, in einer kinder- und jugendpsychiatrischen ambulanten Einrichtung wie der Praxis eines Arztes/einer Ärztin mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/ einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin erbracht.
2. Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des „Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychTHG)“ vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht. Die theoretische Ausbildung nach § 3 KJPsychTh-APrV umfasst mindestens 600 Unterrichtsstunden. Sie wird nach § 6 Absatz 1 PsychThG an der Hochschule durchgeführt. Die Ausbildung dient der Erweiterung und Vertiefung klinisch-psychologischen, einschließlich psychodiagnostischen und psychotherapeutischen Wissens im kurativen, präventiven und rehabilitativen Bereich sowie dem Einüben diagnostischer und psychotherapeutischer Fertigkeiten, die erforderlich sind, um im Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie auf wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Klinischen Psychologie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Die Ausbildungsinhalte sind aus Anlage 1 zu ersehen.“
4. **§ 11 Inkrafttreten wie folgt neu gefasst:**

„Diese Ordnung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft“

Art. 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 25.04.2018
 Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
 Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen